

Gebührensatzung zur Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg

vom 28.3.1994, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs-GemO) vom 21. April 1993 und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 28. 3. 1994 mit Beschluß Nr. 35/94 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner für die zeitlich festgelegte Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg sind die Unternehmen bzw. die im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen, die nach bürgerlichem Recht die Gebühren zu bezahlen haben.

(2) Gebühren sind zu zahlen durch den benannten Vertragspartner der Nutzungsvereinbarung (der oder die Geschäftsführer/in, der oder die durch den Geschäftsführer/in Beauftragten).

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Festwiese auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung, die mit der Unterschrift beider Vertragspartner rechtskräftig wird.

(2) Die Gebühren sind am Tage vor der Benutzung der Festwiese an die Stadt Eilenburg zu zahlen.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühren für gewerbliche Zwecke (Verkäufe, Werbeveranstaltungen, Messen, Märkte, Marktschreier, Open – Air - Konzerte u.ä.):

für Veranstaltungstage

a)	1 - 3 Tage, täglich	2.500,00 DM
b)	4 - 7 Tage, täglich	2.000,00 DM
c)	ab 8 Tage, täglich	1.500,00 DM

(2) Gebühren für Zwecke des Reisegewerbes (Schausteller, Volksfeste, u.ä.):

für Veranstaltungstage

a)	1 - 3 Tage, täglich Mo. - Fr., außer Feiertag	500,00 DM
	Samstag / Sonntag / Feiertag	750,00 DM
b)	4 - 7 Tage, täglich Mo. - Fr., außer Feiertag	350,00 DM
	Samstag / Sonntag / Feiertag	750,00 DM
c)	ab 8 Tage, täglich Mo. - Fr., außer Feiertag	250,00 DM
	Samstag / Sonntag / Feiertag	750,00 DM

(3) Gebühren Zwecke des Reisegewerbes (Zirkus, Varieté u.ä.):

für Veranstaltungstage

täglich 100,00 DM bis 250,00 DM

(4) Gebühren für gemeinnützige Zwecke (Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen; ausgenommen Schaustellerverbände und -vereine)

für Veranstaltungstage

a)	1 - 3 Tage, täglich Mo. - Fr., außer Feiertag	100,00 DM
	Samstag / Sonntag / Feiertag	250,00 DM
b)	4 - 7 Tage, täglich Mo. - Fr., außer Feiertag	75,00 DM
	Samstag / Sonntag / Feiertag	250,00 DM
c)	ab 8 Tage täglich Mo. - Fr., außer Feiertag	50,00 DM
	Samstag / Sonntag / Feiertag	250,00 DM

§ 5¹ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß §1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Eilenburg in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 28. 3. 1994, Beschluß Nr. 35/94, erfolgte im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eilenburg Nr. 11/94 am 8. 4. 1994.

Änderungsregister:

Satzung	Beschluß- datum	Veröffent- licht	in Kraft getre- ten	geänderte Vorschriften
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg	5.5.1997	30.5.1997	31.5.1997	§ 4
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg	13.3.2000	31.3.2000	1.4.2000	§ 4